

Nutzungsvertrag SeeConnect

(nach § 45a TKG)

Nutzungsvertrag zwischen dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstücks und der Stadtwerke Konstanz GmbH.

Der Eigentümer/die Eigentümerin

Firma			
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Titel		
Vorname * / Name *			
Straße * / Hausnummer *			
PLZ * / Ort *			
Telefon* / Mobil			
Fax			
E-Mail			

ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Konstanz GmbH (SWK), Max-Stromeyer-Str. 21-29, 78467 Konstanz auf seinem / ihrem Grundstück

Straße * / Hausnummer *			
PLZ * / Ort *			
Flurstück/Kataster			
Anzahl Wohn-/ Gewerbeeinheiten			

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle Vorrichtungen anzubringen, welche erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz der SWK auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausnetze. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der SWK steht das ausschließliche Nutzungs- und Dispositionsrecht über den SWK-Übergabepunkt und, soweit zur Erfüllung des Signalliefervertrages notwendig, das Hausnetz während der Dauer dieses Nutzungsvertrages ohne gesondertes Entgelt zu. Gesetzliche Nutzungsrechte bleiben unberührt.

Die SWK verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zum öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die SWK beschädigt worden sind.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird die SWK vorinstallierte Hausnetze nutzen. Die SWK wird die, von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstück entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die SWK. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Die SWK wird ferner binnen Jahresfrist, nach der Kündigung, die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem

Eigentümer/ der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/ der Eigentümerin wird die SWK die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Für die Dauer von sechzig (60) Monaten verzichten die Vertragsparteien auf ihr Recht zur Kündigung dieses Nutzungsvertrages. Von dem Verzicht bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

Anmerkungen

Zustimmungserklärung

Ich/wir stimme(n) der Nutzung des oben genannten Grundstücks im oben beschriebenen Sinne und Umfang zu.

Ort / Datum	
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, bei Wohnungseigentum, Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin	
X	

SWK-Geschäftsführung


Dr. Norbert Reuter, Geschäftsführer


Ppa. Michael Müller, Prokurist